

Vom 14.9.1988

B e k a n n t m a c h u n g

53

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Südlich der Bahnhofstraße"

Der Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Fröndenberg umfaßt den Bereich im südlichen Innenstadtgebiet, westlich der Ruhrstraße zwischen den Bundesbahngleisanlagen an der Bahnhofstraße und der Ruhr. Die südwestliche Grenze des dreieckförmigen Planbereichs wird durch das Bundesbahngleis Menden gebildet.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 05.05.1988 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 als Satzung beschlossen. Die Änderung ist dem Regierungspräsidenten Arnsberg am 16.06.1988 gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 29.08.1988 - Az.: 35.2.1-2.4-UN-8/88 - bestätigt, daß bei der Änderung des Bebauungsplanes keine Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Der Bebauungsplan wurde in der Art geändert, daß die folgende textliche Festsetzung aufgenommen wurde:

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 Baunutzungsverordnung sind in den Mischgebieten im Bereich dieses Bebauungsplanes Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zugelassen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich beim Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen.

Es wird außerdem auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich werden. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 575/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW 1987 S. 342), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Südlich der Bahnhofstraße" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 06.09.88

Demmer
Bürgermeister